



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 165/14
Luxemburg, den 3. Dezember 2014

Urteil in der Rechtssache T-57/11
Castelnou Energía, SL / Kommission

Die Beihilfe für heimische Kohle einsetzende Kraftwerke, die die Stromversorgung in Spanien sicherstellen soll, steht mit den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang

Die Kommission ist bei der Prüfung einer Beihilfemaßnahme, mit der kein Umweltschutzziel verfolgt wird, nicht verpflichtet, die Unionsvorschriften über den Umweltschutz zu berücksichtigen

Die spanische Regierung erließ 2010 eine Maßnahme, nach der zehn elektrische Energie erzeugende Kraftwerke verpflichtet sind, sich mit „heimischer“ (d. h. in Spanien gewonnener) Kohle zu versorgen und aus dieser Kohle eine bestimmte Elektrizitätsmenge (23,35 TWh pro Jahr) zu erzeugen. Heimische Kohle ist teurer als andere Brennstoffe. Diese Maßnahme soll spätestens am 31. Dezember 2014 auslaufen.

Um die Schwierigkeiten der betreffenden Kraftwerke beim Zugang zum Tagesmarkt für Stromlieferungen (die auf den höheren Preis der von ihnen zu verwendenden Kohle zurückzuführen sind) zu beheben, wurde mit der Maßnahme ein „Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme“ eingeführt. Er sieht vor, dass die von diesen Kraftwerken erzeugte Elektrizität vor derjenigen von Kraftwerken abgenommen werden muss, die Importkohle, Erdöl oder Erdgas einsetzen oder im kombinierten Zyklus betrieben werden. Die von der letztgenannten Kraftwerksgruppe erzeugte Elektrizität wird vom Tagesstrommarkt genommen, um den Absatz der Strommengen der durch die Maßnahme begünstigten Kraftwerke zu gewährleisten.

Den Eigentümern der durch die Maßnahme begünstigten Kraftwerke wird ein Ausgleich gewährt, der dem Unterschied zwischen den ihnen entstandenen zusätzlichen Produktionskosten und dem Verkaufspreis auf dem Tagesstrommarkt entspricht. Der Mechanismus wird über einen vom Staat kontrollierten Fonds finanziert. Die vorgesehenen jährlichen Ausgaben belaufen sich auf 400 Mio. Euro.

Nach Prüfung der von der spanischen Regierung erlassenen Maßnahme kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich um eine staatliche Beihilfe handele. Sie hielt diese Beihilfe jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die mit der Maßnahme den Eigentümern der begünstigten Kraftwerke auferlegten Verpflichtungen entsprächen nämlich einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die durch die Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung gerechtfertigt sei. Nach dem Unionsrecht unterliegen Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Regeln der Verträge (insbesondere den Wettbewerbsregeln), soweit deren Anwendung nicht die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe verhindert. Die Kommission beschloss daher, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben¹.

Die Gesellschaft Castelnou Energía ist Eigentümerin eines im kombinierten Zyklus betriebenen Kraftwerks. Ihre Wettbewerbsstellung wird, insbesondere wegen der speziellen geografischen Lage ihres Kraftwerks, durch die Maßnahme der spanischen Regierung erheblich beeinträchtigt.

¹ Beschluss C (2010) 4499 der Kommission vom 29. September 2010 betreffend die vom Königreich Spanien notifizierte staatliche Beihilfe N 178/2010 in Form eines Ausgleichs für eine öffentliche Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme zugunsten von Stromerzeugern, die im Inland gewonnene Kohle verwenden (vgl. Pressemitteilung der Kommission [IP/10/1198](http://ec.europa.eu/competition/press/1011198.htm)).

Castelnou Energía, unterstützt durch Greenpeace-España, hat beim Gericht der Europäischen Union beantragt, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage von Castelnou Energía ab.

Castelnou Energía hat u. a. geltend gemacht, die Kommission habe dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen, dass sie die durch die Maßnahme auferlegten Verpflichtungen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung eingestuft habe. Das Gericht stellt fest, dass **Castelnou Energía nicht nachgewiesen hat, dass der Kommission ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen ist, als sie diese Dienstleistung als gerechtfertigt und die Maßnahme als in angemessenem Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel stehend ansah.**

Castelnou Energía hat der Kommission außerdem vorgeworfen, gegen mehrere nicht die staatlichen Beihilfen betreffende Unionsvorschriften, insbesondere Umweltschutzvorschriften, verstoßen zu haben. Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission, wenn die Modalitäten einer Beihilfe untrennbar mit deren Gegenstand verbunden sind, die Vereinbarkeit der Beihilfe mit anderen als den beihilferechtlichen Vorschriften prüfen muss. Diese Prüfung kann dazu führen, dass die betreffende Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird. Das Gericht fügt hinzu, dass im geprüften Fall die Modalitäten der von der spanischen Regierung erlassenen Beihilfemaßnahme (nämlich die Pflicht, heimische Kohle zu kaufen, der Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme und die finanzielle Entschädigung) untrennbar mit dem Gegenstand der Beihilfe verbunden sind. **Dagegen ist die Kommission, wenn sie eine Beihilfemaßnahme prüft, mit der kein Umweltziel verfolgt wird, nicht verpflichtet, bei ihrer Untersuchung der Beihilfe und der untrennbar mit ihr verbundenen Modalitäten die Unionsvorschriften über den Umweltschutz zu berücksichtigen. Der Unionsrichter beschränkt seine Prüfung, ob andere als die beihilferechtlichen Vorschriften beachtet wurden, auf die Vorschriften, die nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt – definiert als ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist – haben können. Folglich war die Kommission zu der in ihrem Beschluss vorgenommenen Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nicht verpflichtet.**

Das Gericht führt aus, dass **die Kommission in ihrem Beschluss jedenfalls zutreffend festgestellt hat, dass der mit der Maßnahme einhergehende Anstieg der CO₂-Emissionen bei den Kraftwerken, die heimische Kohle einsetzen, und des Preises der Emissionsrechte nicht zu einem Anstieg des insgesamt in Spanien emittierten CO₂ führen würde.** Nach Ansicht der Kommission blieben die Gesamtemissionen von CO₂ unter Berücksichtigung des durch das Unionsrecht eingeführten Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten² grundsätzlich innerhalb der Grenzen der von den spanischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen. Das Gericht weist überdies darauf hin, dass die Maßnahme der spanischen Regierung dazu führt, dass die Erzeugung der Kraftwerke, die heimische Kohle einsetzen, vorrangig diejenige der Kraftwerke ersetzt, die Erdöl und Importkohle einsetzen (und die meisten Schadstoffe ausstoßen). Mit anderen Worten dürfte die Maßnahme in der Praxis darauf hinauslaufen, dass umweltschädigende Produktionsverfahren durch andere umweltschädigende Produktionsverfahren ersetzt werden. In Anbetracht dessen **kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme der spanischen Regierung die Verstromung von Kohle unter Verstoß gegen den Gegenstand und den Geist der Richtlinie über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten fördert.**

Schließlich hat Castelnou Energía geltend gemacht, dass die Vorschriften des Unionsrechts über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau³ verletzt worden seien (vor allem diejenigen über das Verbot von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Elektrizitätsmarkt und den prinzipiellen Abbau

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

³ Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl. L 205, S. 1).

der Steinkohlebeihilfen). Hierzu stellt das Gericht insbesondere fest, dass der Grundsatz der Erhaltung von Produktionskapazitäten im Steinkohlenbergbau, die durch staatliche Beihilfen gestützt werden, durch das Unionsrecht bestätigt wurde. Hinzu kommt, **dass durch einen Beschluss des Rates⁴ die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen zu gewähren, die u. a. die Kosten für Steinkohle zur Erzeugung von Elektrizität decken, bis 2018 verlängert wurde.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Beschluss 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336, S. 24). Dieser Beschluss hat die ausgelaufene Verordnung Nr. 1407/2002 ersetzt.